

Die Auflösung der Frauenklöster im Bistum Hildesheim zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen ¹

Von Ida-Christine Riggert-Mindermann

1802 gab es im Bistum Hildesheim sechs Frauenklöster bzw. -stifte²:

die Zisterzienserinnen zu Wöltingerode³, die Benediktinerinnen zu Escherde⁴, die Augustinerchorfrauen zu Dorstadt⁵ und Heiningen⁶, sowie in Hildes-

1 Überarbeitete und mit Nachweisen versehene Fassung des Vortrags, der am 14. Februar 2003 im Rahmen des Symposiums „1803 – Umbruch oder Übergang? Säkularisation in Norddeutschland“ in Hildesheim gehalten wurde. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

2 Streng genommen handelte es sich um vier Klöster und zwei Augustiner-Chorfrauenstifte. Da für letztere, Dorstadt und Heiningen, die Bezeichnung ‚Kloster‘ üblich ist, ist im Folgenden – wie bereits in der Überschrift – stets allgemein von ‚Klöstern‘ die Rede. Zur Hildesheimer Stiftsgeschichte vor 1802 vgl. jetzt Thomas Klingebiel, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der frühen Neuzeit, Hannover 2002, bes. S. 412–426.

3 Zur Geschichte von Wöltingerode, des ältesten Zisterzienserinnenklosters in Niedersachsen, vgl. zusammenfassend Ulrich Faust, *Germania Benedictina*, Bd. XII, St. Ottilien 1994, S. 797–831 (mit Nachweis älterer Lit.).

4 Zur Geschichte von Escherde, vgl. zusammenfassend Ulrich Faust, *Germania Benedictina*, Bd. XI, St. Ottilien 1984, S. 193–216 (mit Nachweis älterer Lit.).

5 Zur Geschichte von Dorstadt vgl. demnächst: Uwe Ohainski, Arnold von Dorstadt. Ostfälischer Adliger im Umkreis Friedrich Barbarossas und Heinrichs des Löwen – Stifter des Augustinerchorfrauenstiftes Dorstadt, *Braunschweigisches Jahrbuch*, 84, 2003 (im Druck), spez. Anm. 2, wo die ältere Lit. umfassend nachgewiesen wird. Vgl. ferner: Armgard von Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, o. O., o. J. (1995), S. 408–413. – Herrn Uwe Ohainski, Göttingen, danke ich dafür, daß er mir den genannten Aufsatz schon vor der Drucklegung zur Verfügung gestellt hat.

6 Zur Geschichte von Heiningen vgl. grundlegend Gerhard Taddey, Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung, Göttingen 1966; vgl. ferner: Gerhard Taddey, *Domus sancti Petri apostoli in Heiningen*, in: Wilhelm Kohl, Ernest Persoon, Anton G. Weiler (Hgg.), *Monasticon Windeshemense Teil 2: Deutsches Sprachgebiet*, Brüssel 1977, S. 490–499; Ute Römer-Johannsen, *Die Augustinerinnenchorfrauen-Stifte Heiningen und Dorstadt* (Grosse Baudenkmäler Heft Nr. 313), München/Berlin 1978; Reden-Dohna, *Rittersitze* (wie Anm. 5), S. 390–396.

heim das Kloster der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen⁷ und das Annuntiatenkloster⁸. 1802 lebten, nach den Angaben bei Kanschak, in diesen sechs Klöstern 130 Nonnen und 1 Novizin; bei Dohm findet sich zum gleichen Jahr die Angabe von 154 Nonnen.⁹ Andere Zahlen sind mir bisher nicht bekannt geworden. Im folgenden geht es im wesentlichen um die Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen, die zu den sogenannten ‚Feldklöstern‘ gehörten. Der soziale und wirtschaftliche Zustand der vier zuletzt genannten Klöster war um 1800 gut, in den Konventen herrschte ein reges geistiges Leben.¹⁰

In diesen Klöstern gab es im Vorfeld des Reichsdeputationshaupschlusses Besorgnis hinsichtlich der Folgen, die ihnen aus dem Übergang des Bistums an Preußen möglicherweise drohten.¹¹ Auslöser der Besorgnis dürften nicht zuletzt die ersten Maßnahmen der neuen Regierung gewesen sein, die noch vor dem Hauptschluß der Reichsdeputation erfolgten: In einer allgemeinen Instruktion vom 4. Juli 1802 wurde die Schließung und Versiegelung aller Stifts- und Klosterarchive angeordnet. Diese Anordnung diente vor allem der Aufnahme des geistlichen Besitzes, um hieraus u. a. gesicherte Nachrichten über die möglichst detaillierte wirtschaftliche Lage der Klöster und Stifte zu gewinnen. Die Aus-

7 Zur Geschichte des Klosters der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen in Hildesheim (auch ‚Süsterkloster‘ gen.) vgl. Hermann Adolph Lüntzel, *Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim*, 2 Bde., Hildesheim 1858, hier Bd. I, S. 535 f. u. Bd. II, S. 198 f., 440 ff., 630–634.

8 Zur Geschichte des Annuntiatenklosters vgl. Adolf Bertram, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. 3, Hildesheim 1925, S. 68 f.

9 Ernst Kanschak, *Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806)*, Hildesheim 1919, S. 25; *Denkschrift Dohms über den Zustand des Hochstiftes Hildesheim vom März 1802*, in: Richard Doebner, *Studien zur Hildesheimischen Geschichte*, Hildesheim 1902, S. 158–169, hier S. 161. – Die von Kanschak und Dohm benutzte Bezeichnung ‚Nonnen‘ ist streng genommen nicht korrekt, handelte es sich doch bei Dorstadt und Heiningen um Augustinerchorfrauen. Im folgenden wird daher der Begriff ‚Ordensfrauen‘ verwandt.

10 Zu der zu Beginn des 19. Jh. erfolgten Säkularisation der insgesamt neun ‚Feldklöster‘ – darunter auch der vier hier behandelten Frauenklöster – vgl. zuletzt Armgard von Reden-Dohna, *Die Säkularisation der Hildesheimer Feldklöster und der Anfang der Klosterkammer*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte*, 69, 1997, S. 281–299.

11 Vgl. hierzu, wie auch zum Folgenden, wenn nicht anders angegeben, Richard Doebner, *Studien zur Hildesheimischen Geschichte*, Hildesheim 1902, S. 154–169; Kanschak (wie Anm. 9); Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 224–230; Reden-Dohna, *Säkularisation* (wie Anm. 10), S. 285 f. – Zu den verantwortlichen Personen und ‚Institutionen‘ der im Folgenden dargelegten Vorgänge siehe: Doebner, a. a. O., S. 155–157; Kanschak, a. a. O., hier bes. S. 12–27; Reden-Dohna, a. a. O., S. 285.

führung der Instruktionen verlief zügig und offensichtlich ohne Widerstand der Konvente. Bereits im August 1802 waren sie in der Stadt Hildesheim erfolgt, Ende September des gleichen Jahres weitgehend in den übrigen im Land gelegenen geistlichen Institutionen. Erst am 6. September 1802 hatte z. B. der Kammerreferendar Wilckens den Auftrag erhalten, u. a. das Kloster Wöltingerode zu untersuchen.¹² Am gleichen Tag erhielt der Kammerreferendar Weltzer den entsprechenden Auftrag für Heiningen.¹³ Konkret ging es dabei um Ermittlung der Vermögensumstände, Revenuen, Pretiosen des Klosters und ausstehender Kapitalien. Die Maßnahmen, die die Regierung aus den Untersuchungsergebnissen zog, waren für die Frauenklöster recht positiv, ebenso wie die späteren Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses.¹⁴

Maßgeblich für den Bestand der Frauenkonvente war der § 42 des Hauptschlusses der Reichsdeputation, der bestimmte, daß:

- 1) der Landesherr die geschlossenen Frauenklöster nur mit Einverständnis des Diözesanbischofs aufheben dürfe,
und daß
- 2) für die Aufnahme von Novizinnen die vorherige Genehmigung des Landesherrn einzuholen war, womit letzten Endes die Bestimmung hinsichtlich der Schließung der Frauenklöster und des darin enthaltenden Schutzes derselben an Bedeutung verlor, wenn die preußische Regierung nur lange genug im Bistum Hildesheim bestanden hätte (man mußte nur jedes Aufnahmegesuch ablehnen).

Ergänzt wurden diese generellen Bestimmungen durch die von Graf Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert entworfenen Ausführungsbestimmungen der ihm im Dezember 1802 aus Berlin zugegangenen „Grundsätze zur Organisation der Entschädigungsprovinzen, welche S. K. M. teils selbst bestimmt, teils genehmigt haben“¹⁵. Prinzipiell sollte man sich nach den von Preußen mitgefaßten Beschlüssen der Reichsdeputation richten. Gemäß § 10 der preußischen Verordnungen sollten die Frauenklöster somit bestehen bleiben, aber künftig Steuern zahlen. Diese Steuer sollte im Verhältnis zu dem jeweiligen Vermögen der Klöster 5 bis 25 Prozent betragen.¹⁶

12 Korschak (wie Anm. 9), S. 21.

13 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 225 f.

14 Vgl. jetzt Ulrich Hufeld (Hrsg.), *Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803*, Köln / Weimar / Wien 2003, S. 69–119.

15 Korschak (wie Anm. 9), S. 28 f.; Zitat ebd. S. 29.

16 Ebd., S. 29.

Schulenburg entwarf die Ausführungsbestimmungen der an ihn übermittelten Verfügung und „beauftragte am 30. Dezember 1802 die Zivilkommission, den einzelnen Klöstern umgehend die von ihm in einem „Normalre-scripte“ für Wöltingerode festgesetzten Bedingungen bekannt zu machen, unter denen sie nach dem Willen des Königs in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten werden sollten.“¹⁷ – Punkt 1 und 2 betrafen die zu zahlende Steuer und die Besitzverwaltung.¹⁸

- 1) Die Steuer trat mit Beginn des 2. Halbjahres des preußischen Rechnungsjahres in Kraft (d. h. mit dem 1. Dezember 1802) und mußte als eine Domänenabgabe in 4 Jahresraten von den Klöstern entrichtet werden, Zahlungstermin war jeweils das Ende des 2. Monats im Kassenquartal; entrichtet wurde die Steuer anfangs an die Organisationskasse, später an die Provinzialdomänenkasse. Besteuert wurde nur der Überschuß, nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen der Klöster. Gegen Zahlung der genannten Steuer war die Regierung bereit, die Frauenklöster weiterhin ihren Besitz selbst verwalten zu lassen; den Konventen, deren Vermögensverwaltung bisher bei dem jeweiligen Propst des Klosters lag, wurde jedoch nahe gelegt, die entsprechenden Aufgaben einem weltlichen Administrator zu übertragen – nach dem Tod des amtierenden Propstes waren die Konvente zu dieser Maßnahme gezwungen. Die Wahl des genannten weltlichen Administrators bedurfte der Bestätigung durch die Behörde.
 - 2) Den Klöstern wurde ferner befohlen, die Kornzehnten, die innerhalb des Fürstentums lagen und von ihnen nicht selbst genutzt wurden, an die zehntpflichtigen Gemeinden zu verkaufen oder zu einem „billigen, mäßigen Preise“¹⁹ zu verpachten. Eine Verpachtung an Fremde wurde verboten; das ganze solle „mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl“²⁰ geschehen.
- Bei Nichtbefolgung dieser Punkte drohte den Klöstern letzten Endes, wie erwähnt, der Verlust ihrer wirtschaftlichen ‚Selbständigkeit‘. Entsprechende diesbezügliche Anweisungen lagen vor: Ein Kloster, das die genannten Bestimmungen ablehnte, mußte „alle seine Besitzungen außer den Wohngebäuden und Gärten dem nächsten königl. Domänenamte zur Selbstbenutzung ... überlassen und erhielt hierfür aus der Staatskasse jährlich die

17 Ebd., S. 95.

18 Zu den folgenden Ausführungen vgl. ebd., S. 95–98.

19 Ebd., S. 96.

20 Ebd.

Summe zur Bestreitung seines Unterhaltes zugewiesen, die sich nach dem Abzuge seines Steueranteils ... ergab.“²¹

- 3) Punkt 3 betraf die Aufnahme von Novizen: in Ergänzung der von König Friedrich Wilhelm III. bereits akzeptierten Bestimmung des Deputationshauptschlusses, daß die Aufnahme von Novizen der Zustimmung des Landesherrn bedurfte, erließ die preußische Regierung den Befehl, daß jedem Aufnahmegesuch eine „glaubhafte“ Bescheinigung über das Vaterland der Novize“²² beigelegt werden müsse. Die Regierung lehnte grundsätzlich die Aufnahme von Ausländerinnen in Nonnenklöster auf preußischen Gebieten ab – d. h. von Frauen, die nicht aus preußischen Gebieten stammten.

In den ersten Januartagen des Jahres 1803 wurden die Klöster von den Verfügungen Schulenburgs unterrichtet, zugleich erhielten sie Mitteilung über die Höhe ihres jeweiligen Anteils an der neuen Steuer, deren 1. Rate schon Ende des Monats an die königliche Kasse abzuführen war. Um ihre Selbstverwaltung zu behalten, folgten die Klöster den Bestimmungen. Den höchsten Anteil hatte hierbei Wöltingerode, den niedrigsten das Magdalenenkloster zu zahlen. Von der Steuer befreit waren, mit Verfügung vom 31. Dezember 1802, die Annuntiaten in Hildesheim, da deren Einkünfte mit 2063 Rtlr. zu gering waren, um eine Steuer tragen zu können.²³

Mit Akzeptanz der genannten preußischen Bestimmungen war der Fortbestand und eine weitgehende Selbstverwaltung der Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen vorerst gesichert. Anders sah es mit den beiden Frauenklöstern in der Stadt Hildesheim aus: ‚Eingehen‘ sollte auf jeden Fall das Annuntiatenkloster. Dieses ist einer geheimen Anweisung Schulenburgs an die Zivilkommission zu entnehmen. Begründet wurde das Vorhaben mit der strengen Klausur des Klosters. Der wahre Grund dürfte in der, im Verhältnis zu den

21 Ebd.

22 Ebd., S. 96f.

23 Nach ebd., S. 97 betrug die Steuerlast der Klöster für:

Wöltingerode: 25 %, d. h. 1908 Rtlr. (von seinen 7634 Rtlr. betragenden Überschuß),
Heiningen: 20 %, d. h. 1283 Rtlr. (von seinen 6419 Rtlr. betragenden Überschuß),
Escherde: 20 %, d. h. 1165 Rtlr. (von seinen 5826 Rtlr. betragenden Überschuß),
Dorstadt: 20 %, d. h. 1020 Rtlr. (von seinen 5104 Rtlr. betragenden Überschuß);
das Magdalenenkloster: 10 %, d. h. 452 Rtlr. (von seinen 4528 Rtlr. betragenden Überschuß). – HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1970 (Steuerbefreiung des Annuntiatenklosters). – Zu der Besteuerung und der Einschränkung der Selbstverwaltung der Klöster vgl. auch die von Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 224–229 ausführlich dargestellten Vorgänge in Heiningen.

anderen Frauenklöstern, eher dürftigen Ausstattung des Klosters bestanden haben. Aufgrund dieser Tatsache eignete sich das Kloster kaum zur Versorgung von Töchtern wenig bemittelter Familien des Landes und erfüllte somit nicht den nach Auffassung der Regierung eigentlichen Zweck der Frauenklöster, nämlich die Versorgung unverheirateter Töchter.²⁴ Ein ähnliches Schicksal wie den Annuntiaten scheint, wenn auch nicht von Anfang an vorgesehen, dem Magdalenenkloster gedroht zu haben. Hierfür spricht, daß im April 1804 mehrere von der Domina gestellte Aufnahmegesuche von Novizinnen ohne Begründung abgelehnt wurden.²⁵

Das Jahr 1802/1803 bzw. die gesamte erste preußische Zeit im Bistum Hildesheim (die 1806 endete) hat also letzten Endes nur wenige Spuren in den Frauenklöstern des Bistums Hildesheim hinterlassen. Entscheidend war für sie die westphälische Zeit und dabei insbesondere die Jahre 1809/1810.

Nach der preußischen Niederlage von 1806 und dem Friedensschluß vom 9. Juli 1807 fiel das Bistum an das Königreich Westphalen. Die neue Regierung warf von Anfang an, wie schon Taddey zu Recht festgestellt hat, „einen Blick auf die Klöster, die ... in erster Linie als ergiebige Geldquelle ...“²⁶ zur Beseitigung der finanziellen Bedürfnisse des Staates angesehen wurden. Um einen entsprechenden Nutzen aus den Klöstern bzw. Stiften zu ziehen, bemühte sich die westphälische Regierung dabei anfangs erst einmal um einen Überblick über die wirtschaftliche, vor allem die finanzielle Lage der geistlichen Institutionen. Eine Parallele zu der Vorgehensweise der preußischen Regierung im Jahre 1802 ist hier eindeutig erkennbar. Die wirtschaftliche Situation der ‚Frauenklöster‘ aber war zu diesem Zeitpunkt, d. h. des Übergang des Bistums von Preußen an das Königreich Westphalen, schon nicht mehr so gut, wie zu Beginn der preußischen Herrschaft. Kontributionszahlungen, an Preußen und Westphalen, und andere Belastungen, wie z. B. Einquartierungen, hatten die Klöster z. T. in finanzielle Schwierigkeiten gebracht, bzw. brachten sie in der Folgezeit dahin. In dem recht vermögenden Kloster Heiningen hatte zudem

24 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1970; vgl. Konschak (wie Anm. 9), S. 98. Diese Anweisung an die Zivilkommission erfolgte zugleich mit der Genehmigung der Steuerbefreiung des Annuntiatenklosters. Erreicht werden sollte die Auflösung durch die Verweigerung möglicherweise gestellter Aufnahmegesuche durch den Konvent.

25 Vgl. Konschak (wie Anm. 9), S. 97 f.

26 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 230.

1807 ein Hagelschlag fast die ganze Getreideernte des Vorwerks Altenrode vernichtet.²⁷

Mit sehr „gerissene(n) finanztechnische(n) Maßnahme(n)“²⁸ schaffte es die neue Regierung, die 1802 blühenden Klöster zu einer immer größeren Verschuldung zu treiben, denn zur Bezahlung bestimmter Abgaben mußten immer neue Kredite aufgenommen werden; die Regierung erhob vom Land immer neue Anleihen, an denen sich die Klöster anteilmäßig beteiligen mußten; dazu waren immer wieder Aufnahmen neuer Anleihen seitens der Klöster erforderlich. Schulden durften dabei nicht durch den Verkauf von Grundbesitz abbezahlt werden – ebenso wie schon die preußische Regierung verbot auch die westphälische Regierung den geistlichen Korporationen die Veräußerung von Grundbesitz.

Den wirtschaftlichen Drangsalen folgte wenige Jahre später die Säkularisation der Klöster. Als erstes der hier behandelten Klöster war hiervon Wöltingerode, das älteste niedersächsische Zisterzienserinnenkloster, betroffen: Bereits am 31. Mai 1809 wurde dem Konvent in Wöltingerode verkündet, daß das Kloster per königlichem Dekret vom 13. Mai 1809 aufgehoben sei. Amtmann Reiche, der das Aufhebungsdekret im Refektorium des Klosters verlas, unterrichtete den Konvent dabei auch von der baldigen Räumung des Klosters. Am selben Tag, d. h. am 31. Mai, kaufte der jüdische Bankier Israel Jakobson aus Kassel, der spätere Präsident des israelitischen Konsistoriums in Kassel, das Klostergut (die Klosterkirche war vom Verkauf ausgeschlossen). Die von der Aufhebungskommission beschlagnahmten Pretiosen des Klosters, die an einen unbekannten Ort versandt worden waren, tauchten nie wieder auf. Äbtissin, Nonnen und Laienschwestern erhielten unterschiedlich hohe Pensionen. Äbtissin Maria Louisa Boocke(n), einige Konventualinnen und Propst David Greven zogen nach Hildesheim.²⁹

27 Ebd. – Zu den Verhältnissen in Heiningen während der westphälischen Ära, einschließlich der Aufhebung Heiningens, vgl. im Folgenden, wenn nicht anders angegeben, Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 230–239.

28 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 230.

29 Faust, *Germania Benedictina* Bd. XII (wie Anm. 3), S. 815, 822f. – Die Äbtissin sollte jährlich 1200 Franken erhalten, jede Nonne 600 Franken, jede Laienschwester 300 Franken. – Zur Person des Amtmann Reiche ist anzumerken, daß die Benennung seines Amtes in den Quellen und der Literatur variiert. Auf eine Vereinheitlichung wird im Folgenden verzichtet.

Nachdem das Bistum Hildesheim 1813 an das Königreich Hannover gefallen war, kam es zu einem erneuten erzwungenen Besitzwechsel von Wöltingerode: „1816 mußte [der damalige Besitzer Israel] Jacobson das Klostergut an das Königreich Hannover verkaufen, da nach Landesgesetz kein Jude Grundeigentum besitzen durfte.“³⁰ In diesem Jahr lebten noch 15 ehemalige Wöltingeroder Nonnen, die letzte Äbtissin sowie 2 ehemalige Laienschwestern.³¹

Die von der Regierung 1816 bezahlte Kaufsumme betrug 122 000 Rtl. in Gold. Das Klostergut wurde der neu gegründeten Klosterkammer übertragen.³²

Nur wenige Monate nach der Säkularisation von Wöltingerode kam es zur Aufhebung von Dorstadt und Heiningen.

Heiningen hatte bereits im Juli 1808 den Befehl zur Aufzeichnung sämtlicher Klosterinsassen erhalten: ein deutliches Anzeichen des drohenden Endes.³³

Am 17. Oktober 1809 erhielt der Domänendirektor Hantelmann in Braunschweig durch den Generaldirektor der Krondomänen, Staatsrat von Coninx, den Befehl, „schleunigst das Vermögen von Dorstadt und Heiningen aufzunehmen“³⁴. Von besonderem Interesse waren hierbei Angaben bezüglich der Revenuen, des Kapitalvermögens und des Inventars (letzteres unter Angabe der Taxwerte); beim Kirchengut interessierte nur der Edelmetallwert, Kunst- und Altertumswert waren unwichtig – ein deutlicher Hinweis auf die Geisteshaltung der neuen Regierung.

Nicht unterrichtet worden war Hantelmann über das weitere Schicksal der Klöster. Er versprach, sich im Falle der Aufhebung für den Verbleib der Chorfrauen im Kloster einzusetzen, was er auch tat. Auch bat man in Heiningen darum, daß sich Hantelmann für eine Übernahme der bisherigen karitativen

30 Faust, *Germania Benedictina* Bd. XII (wie Anm. 3), S. 815, 822 f. – Zu den Maßnahmen die die hannoversche Regierung im Bistum Hildesheim nach 1813 hinsichtlich der vorgefundenen „verworrene[n] Rechtsverhältnisse“ (Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10), S. 289) ergriff, vgl. zuletzt: Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10), S. 289–299.

31 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 2401; die ehemaligen Nonnen und Laienschwestern lebten in Hildesheim (die letzte Äbtissin, 7 ehem. Nonnen u. 1 Laienschwester), Vienenburg (2 ehem. Nonnen u. 1 Laienschwester), Reifenstein in Thüringen, Goslar, Poppenburg, Grasdorf Summeln bei Wolfenbüttel und Weddingen (je 1 ehem. Nonne).

32 Zur Aufhebung Wöltingerodes und dessen weiterer Geschichte, einschließlich der der ehemaligen ‚Bewohner‘ vgl.: Faust, *Germania Benedictina* Bd. XII (wie Anm. 3), S. 815, 820–826; Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10), S. 288, 292 f.

33 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 231; HStA Hannover Hann. 94, Nr. 2065.

34 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 233.



Heiningen, St. Peter und Paul

Aufgaben des Konvents durch die Regierung einsetzen möge – sollte es denn zu einer Säkularisation des Klosters kommen.³⁵ Diese Bitten zeigen, daß man in Heiningen und Dorstadt die Besitzaufnahme als deutliches Anzeichen der drohenden Aufhebung ansah.

In diesem Zusammenhang steht auch ein 1809 verfasster Bittbrief der letzten Dorstädter Domina, Clara Steinwedel, an den Staatsrat in Kassel, in welchem die Ängste der Ordensfrauen, wohl aller Klöster, zum Ausdruck kommen. Der im sehr devoten Stil der damaligen Zeit abgefasste Brief spiegelt sehr plastisch die seelisch zermürbende Situation wieder, in der sich die Konvente hinsichtlich der Ungewißheit ihres weiteren Schicksals befanden: In bemerkenswerter Deutlichkeit geht die Dorstädter Domina in diesem Schreiben sowohl auf den Schwebezustand ein, in dem sich die Konvente in Bezug auf die Frage des Fortbestandes oder der Aufhebung der Klöster (hier konkret von Dorstadt) befanden als auch auf die Furcht der Ordensfrauen vor einem Leben

³⁵ U. a. unterstützte der Heinger Konvent die in der vorliegenden Darstellung ebenfalls genannten Annuntiaten in Hildesheim (Taddey, Heiningen [wie Anm. 6], S. 234).

nach einer eventuellen Säkularisation (der Klöster) des Klosters. Da dieser Brief geradezu stellvertretend für die Situation der Frauenklöster steht, sei er hier in voller Länge zitiert. Im Dezember 1809 schrieb die Domina Clara Steinwedel an die Regierung in Kassel:³⁶

„Hochwohlgebohrener Gnädigster Herr Staatsrath!

Die Ereignisse, welche sich seit einigen Wochen auf unserm und den benachbarten noch bestehenden Klöstern zugetragen haben, setzen uns in bange Besorgnisse; das Schicksaal unserer Mitschwestern in dem ehemaligen Kloster Wöltingerode schwebt uns noch in frischen Gedächtnisse vor, und, warum sollten wir es nicht offenherzig gestehen? die hier vorgegangenen Procedures lassen uns fürchten, daß des Königs Majestät auch über unser Kloster vielleicht die Aufhebung und Säkularisation desselben entschieden habe.

Ew. Hochwohlgebohren werden es ohne unsere Versücherung glauben, daß dieser Gedanke uns sehr unglücklich macht; wir bitten daher Hochdieselben gehorsamst und dringend, durch Ihre gütige Vermittelung dieses harte Schicksaal von unserm Kloster gnädig abzuwenden, und unsere desfallsigen flehentliche Bitten an den Thron des Monarchen zu bringen.

Sollten aber wider Erwarten unsere heißesten Wünsche nicht erfüllet werden, sollte die Aufhebung unsers Klosters vielleicht unwiderrüflich bestimmt sein; o! dann werde uns es doch wenigstens vergönnt, daß wir an dem Orte, wo wir die feierlichen Gelübde abgelegt haben, die Wohnung behalten dürfen.

Es ist schrecklich – verzeihen Sie, Herr Staatsrath! wenn wir unsere Empfindungen laut werden lassen – es ist schrecklich, wenn diejenigen, die sich von zarter Jugend an dem Klosterleben gewidmet, von aller weltlichen Beschäftigung sich zurückgezogen und bloß den Pflichten ihres Berufs sich überlassen haben, wenn diejenigen, die im Kloster alt und schwächlich geworden, die in der Nähe oder vielleicht überall keine nahe Verwandte mehr haben, wenn diese so auf einmal aus ihrer Laufbahn herausgerissen und in die Welt zurückgeschleudert werden, wo sie gar keine Aussichten haben.³⁷

Wir kennen Ihr gefühlvolles Herz, wir appelliren an dasselbe und bitten Sie, Herr Staatsrath! unterthänig, unser Wohlthäter, unser Vater zu sein. –

36 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1925.

37 Dieser Absatz ist auch zitiert in Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 234.

Leiten Sie es gnädig ein, daß falls unsere bangen Besorgnisse in Wirklichkeit übergehen sollten, für diejenigen aus unserer Mitte, die hier in Dorstadt zu bleiben und hier ihre Tage zu beschließen wünschen, die freie Wohnung verstattet werde.

Die Uiberzeugung, eine wohlthätige Handlung begangen zu haben wird Ihrem menschenfreundlichen Herzen den süßesten Lohn gewähren, und unsere heißesten Gebete für die Fortdauer Ihrer Wohlfahrt werden wir zum Himmel schicken.

Wir wiederholen nochmals die Bitte um Gewährung unsers gehorsamen Gesuchs, und verharren mit tiefen Respect

Ew. Hochwohlgebohren gehorsamste C. Steinwedell Domina und Convent“.

Am 27. Dezember desselben Jahres erfolgte das Antwortschreiben an Domina und Konvent des Klosters Dorstadt. Der Inhalt jenes Schreibens ist nur als zynisch zu bezeichnen und dokumentiert die Einstellung der westphälischen Regierung, für die das Schicksal der Ordensfrauen nur von äußerst geringem Interesse war. Obwohl die Aufhebung der Klöster und Stifte längst beschlossen war, gab man sich so, als sei die Frage der Säkularisation noch völlig offen:³⁸

„Der Hochwürdigen Frau Domina und dem Convent zu Kloster Dorstadt erwiedre ich auf Ihre Vorstellung vom – huius, daß bis jest über eine mit dem dortigen Kloster vorzunehmende Veränderung noch nichts bestimmt ist, das angebrachte Gesuch daher auch noch zu frühzeitig erscheint. Mögte höchsten Orts indessen ein Beschluß gefast werden, welcher auf die Hochwürdige Frau Domina u. den Convent von Einfluß wäre, so will ich, so weit es geschehen kann, recht gern meine Verwendung dahin eintreten lassen, daß dieselben die Wohnung u. der ungestörte Aufenthalt in den klösterlichen Gebäuden verbleibt.“

Keine vier Wochen später, am 17. Januar 1810, erließ die westphälische Regierung das Aufhebungsdekret für Dorstadt sowie fünf weitere Frauenklöster. Nach öffentlicher Ausschreibung erwarb am 27. Februar 1810 der Conseiller de baillage Samuel Markworth aus Schöningen das Klostergut Heiningen; ausgeschlossen vom Verkauf waren die Kirche und das Kirchenggerät. Die Kaufsumme betrug alles in allem 520.000 Francs. Am 1. März 1810 erfolgte die

38 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1925; vgl. Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 234.

Unterzeichnung des Kaufvertrages in Kassel.³⁹ Sechs Tage später, am 7. März 1810, wurde Kloster Heiningen formell aufgehoben, am 9. März erhielt der neue Besitzer die Schlüssel des Klosters.

Die Chorfrauen konnten fortziehen oder in Heiningen wohnen bleiben – im Gegensatz zu den Wöltingeroder Nonnen. Bei denjenigen Chorfrauen, die in Heiningen bleiben wollten, hatte der neue Besitzer bis zu ihrem Tode für Wohnungen und Gärten zu sorgen, es sei denn, es käme zu einer anderen Einigung zwischen beiden Seiten. 1811 lebten noch 18 ehemalige Heiningener Ordensfrauen, fünf von ihnen in Heiningen; 1819 lebten noch 14, es wohnte jedoch keine mehr in Heiningen. Die letzte Domina, Josefine Klinkhard, war bereits 15. Mai 1810 gestorben.⁴⁰

Bis heute ist Heiningen in Familienbesitz; 1820 kam es über die Tochter Markworths an die Familie Degener. Samuel Markworth selbst hatte 1816 eine beträchtliche Nachzahlung zum ursprünglichen Kaufpreises leisten müssen, nachdem die hannoversche Regierung 1815 die von der westphälischen Regierung vorgenommenen Verkäufe von Kirchengut für illegal erklärt hatte.⁴¹

Von der ehemaligen Klosteranlage ist heute nur noch wenig erhalten; das heutige Herrenhaus ist das ehemalige Priorat aus dem 18. Jahrhundert. Die einstige Stiftskirche untersteht heute, als katholische Pfarrkirche St. Peter und Paul, der Klosterkammer.⁴²

Die Aufhebung des Klosters Dorstadt fand am 6. März 1810 statt – einen Tag vor der des Klosters Heiningen. Dorstadt wurde, wie üblich nach öffentlicher Ausschreibung, für 330.000 Francs an Wilhelm Löbbbecke aus Braunschweig verkauft und befindet sich bis heute im Besitz der Familie von Löbb-

39 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1934 u. 1936. Zum Ablauf der Ausschreibung und des Verkaufs vgl. Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 235 f.

40 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1918; dort auch Angaben darüber, wo die ehemaligen Chorfrauen 1811 lebten. Zur formellen Aufhebung und der Situation während der restlichen westphälischen Zeit vgl. Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 235–239; zur Anzahl der 1819 noch lebenden ehemaligen Chorfrauen u. ihren Wohnorten vgl. ebd., S. 241.

41 Zur Nachzahlung der Kaufsumme und der Geschichte Heiningens nach 1810 siehe: Reden-Dohna, Rittersitze (wie Anm. 5), S. 394–396; Dieselbe, Säkularisation (wie Anm. 10); S. 288–291; Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 236–245. – Im Dezember 1810 hatte Samuel Markworth das Vorwerk Altenrode an den Pächter desselben, Bothe, verkauft; 1877 kam das Vorwerk durch Kauf in den Besitz der Familie Wätjen, denen es bis heute gehört (Taddey, Heiningen [wie Anm. 6], S. 240; Reden-Dohna, Rittersitze [wie Anm. 5], S. 397–402; Dieselbe, Säkularisation [wie Anm. 10]; S. 288).

42 Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 245; Römer-Johannsen (wie Anm. 6), S. 6; Reden-Dohna, Rittersitze (wie Anm. 5), S. 393.

becke; die ehemalige Propstei ist das heutige Herrenhaus. Die Kaufsumme, die Wilhelm Löbbecke 1810 zahlte lag 10.000 Francs unter dem durch das königliche Finanzministerium in Kassel abgeschätzten Wert des Klosters. Ausgenommen vom Verkauf waren Kirche, Pfarrwohnung und Schule. Nachdem das Bistum Hildesheim an das Königreich Hannover gefallen war, leisteten auch die Besitzer von Dorstadt, wie der Besitzer von Heiningen und aus denselben Gründen, eine erhebliche Nachzahlung zum ursprünglichen Kaufpreis.⁴³ Die Stiftskirche wurde katholische Pfarrkirche; 1919 brannte sie ab, die wenigen geretteten Gegenstände der einstigen Ausstattung kamen in die 1937 neu errichtete katholische Pfarrkirche in Dorstadt.⁴⁴

Zur Zeit der Aufhebung lebten in Dorstadt insgesamt 15 Chorfrauen und Laienschwestern; sie erhielten Pensionen und konnten, sofern sie es wollten, auf dem Klostergelände wohnen bleiben, was die meisten von ihnen taten. Je eine Chor- und Laienschwester zogen nach Hildesheim; eine Chorschwester heiratete einen evangelischen Arzt; der Verbleib von zwei Laienschwestern ist unbekannt.⁴⁵ 1836 starb die letzte Domina, die bereits genannte Clara Stein-

43 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 469; Engere Heimat. Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Ämter Liebenburg und Wöltingerode. 3. bedeutend vermehrte Auflage, Solbad Salzgitter (Harz), 1917, S. 331; Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. II. Regierungsbezirk Hildesheim Heft 7. Landkreis Goslar. Bearb. von Oskar Kiecker, Carl Borchers; Mitarbeiter Hans Lütgens, Hannover 1937, S. 58; J. König, *Domus sanctae Trinitatis in Dorstadt*, in: Wilhelm Kohl, Ernest Persoon, Anton G. Weiler (Hgg.), *Monasticon Windeshemense Teil 2: Deutsches Sprachgebiet*, Brüssel 1977, S. 488; Reden-Dohna, *Rittersitze* (wie Anm. 5), S. 411–413; Dieselbe, *Säkularisation* (wie Anm. 10); S. 288–291. – Nach Reden-Dohna, *Säkularisation* (wie Anm. 10), S. 288 kaufte der Vater, ein Braunschweiger Bankier und Handelsherr, Dorstadt für seinen Sohn. – 1811 verkaufte Wilhelm Löbbecke das Vorwerk Nienrode an die Familie Lüntzel aus Hildesheim (Reden-Dohna, *Rittersitze* [wie Anm. 5], S. 412; Dieselbe, *Säkularisation* [wie Anm. 10]; S. 288).

44 König (wie Anm. 43), S. 486; Römer-Johannsen (wie Anm. 6), S. 12 f.

45 Die Angaben entstammen einem Nekrolog des Klosters Dorstadt, der sich im dortigen Pfarrarchiv befindet. Ich danke Herrn Uwe Ohainski, Göttingen, für den entsprechenden Hinweis und dafür, daß er mir den Auszug zur Verfügung stellte. Ferner danke ich ihm dafür, daß er mir eine von ihm mit biographischen Angaben (aus verschiedenen Quellen und Werken) versehene Auflistung der zur Zeit der Aufhebung des Klosters im Kloster lebenden Chorfrauen und Laienschwestern zur Verfügung gestellt hat. Hieraus stammen die im laufenden Text vorhandenen Angaben zu den Personen sowie die folgende Auswertung in dieser Anmerkung. – Die Chorfrauen starben zwischen 1811 u. 1818; die letzte Laienschwester, zu der Daten bekannt sind, starb 1848 in Dorstadt (die anderen waren zwischen 1828 und 1837 gestorben). Bereits 1808 war der letzte Propst, Alexius Schübeler, gestorben, als Nachfolger wurde nur ein Administrator, Franziskus Wendt, ernannt.

rung, nicht zuletzt bei Wöltingerode, auch hier bekannt gewesen sein dürfte, waren doch die Konvente (wie den Quellen zu entnehmen ist) i. d. R. darüber informiert, was in den anderen Klöstern an wichtigen Ereignissen geschah.

Der Konvent des Benediktinerinnenklosters Escherde bestand zum Zeitpunkt der Aufhebung aus 16 Nonnen, sowie der Domina Walburgis Biederwandt und der Priorin Benedicta Hoff; außerdem lebten im Kloster noch zwei Laienschwestern. Den genannten Personen sowie dem Pfarrer und dem Kaplan wurden vom 1. November 1810 an Pensionen zugesagt, gemäß den im königlichen Dekret vom 13. Oktober 1809 festgelegten Pensionen für geistliche Personen. Bis zum 1. November 1810 sollten die sich im Kloster befindlichen geistlichen Personen ihre bisherige Beköstigung erhalten. Der letzte Propst von Escherde, P. Bonifaz Bendler (Mönch zu St. Michael in Hildesheim), war bereits am 1. Oktober 1802 gestorben. Gemäß der oben dargelegten preußischen Bestimmungen von 1802 erhielt das Kloster nach dem Tod des letzten Propstes einen weltlichen Verwalter. Als solcher wurde Werner Henrich (seit 1805 Amtmann) eingesetzt.⁴⁹ Die zugesagten Pensionen wurden in der Folgezeit teils gar nicht, teils nur spärlich ausgezahlt. Dieses führte z. T. zu erheblichen Problemen bei den Betroffenen, da die Beköstigung derselben termingerecht zum 1. November beendet worden war.⁵⁰

Am Tag nachdem Reiche den Konvent von der Aufhebung des Klosters unterrichtet hatte, begann die Erstellung der vom Finanzminister geforderten Inventarlisten der Kasse, des Aktiv-Vermögens, der Dokumente sowie des Haus-, Feld-, Vieh- und Wirtschaftsinventars und der zu der Kirche des Klosters gehörigen Inventarien.⁵¹ Der Konvent blieb bis zum Verkauf des Klosters in demselben wohnen. Dieser Verkauf erfolgte erst am 9. April 1811, fast ein halbes Jahr nach der offiziellen Aufhebung des Klosters. Käufer war Graf Paul von Merveld, ein ehemaliger Domherr des Hildesheimer Domkapitels. Die Kaufsumme betrug 550.000 Francs. Ohne Inventar verkaufte derselbe 1837 „Haus“ Escherde, wie er es nannte, an König Ernst August von Hannover. Seit 1838 ist das ehemalige Kloster Escherde staatliche Domäne. Ausgenommen vom Verkauf des Jahres 1811 war die Klosterkirche, wie auch bei den im Zuge

49 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1902; vgl. Faust, *Germania Benedictina* Bd. XI (wie Anm. 4), S. 204f.

50 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1905; vgl. Faust, *Germania Benedictina* Bd. XI (wie Anm. 4), S. 205.

51 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1902.

der Säkularisation der westphälischen Zeit vorgenommenen Verkäufen der bisher genannten Frauenklöster. Seit 1838 dient die Kirche als Scheune.⁵²

Wie in Wöltingerode, und somit im Gegensatz zu Dorstadt und Heiningen, mußten die Escherder Nonnen nach der Säkularisation ihr Kloster verlassen. Dem Kaufvertrag zufolge hatte dieses gleich nach Michaelis 1811 zu geschehen. Der Konvent versuchte, den Auszug zu verhindern, zumindest aber eine Entschädigung für den Entzug der Wohnungen zu erhalten. In einem an die Regierung gerichteten Bittschreiben des Konvents vom 13. April 1811, heißt es hierzu:

„Da nun aber die vormaligen Conventualinnen der aufgehobenen Klöster Wöltingerode, Heining, Dorstadt p. eine gleiche Pension von 600 Francs erhalten und denselben zugestanden entweder ihre vormalige Wohnung belassen, oder von den Käufern eine Entschädigung verabreicht wird, da ferner der größte Theil von uns aus solchen Personen besteht, welche Alters und Schwachheit halber nicht imstande sind, sich durch Handarbeit einigen Verdienst zu verschaffen, denen es folglich sehr beschwerlich fallen würde, von der zugebilligten Pension sich außer den nöthigsten Lebensbedürfnissen, auch die nöthige Wohnung zu verschaffen, so sehen wir uns veranlaßt, Königliches Gouvernement unterthänigst zu bitten, uns in Hinsicht der uns entzogenen Wohnung gleich den übrigen aufgehobenen Conventualinnen eine Entschädigung zuzubilligen [...]“⁵³

Die Bitte wurde abgeschlagen. Man bot den einstigen Nonnen jedoch an, auf ihre Pension zu verzichten und statt dessen sich in irgend einem anderen Klostergebäude eine Wohnung anweisen zu lassen.⁵⁴

Die beiden Frauenklöster in der Stadt Hildesheim, um sie noch kurz zu nennen, wurden ebenfalls 1810 säkularisiert: am 1. Juni das Kloster der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen, am 14. Dezember 1810 das Annuntiatenklöster.⁵⁵

52 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1905; vgl. Faust, *Germania Benedictina* Bd. XI (wie Anm. 4), S. 205, 207 f.; Reden-Dohna, *Säkularisation* (wie Anm. 10); S. 287 f., 294; Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997, S. 438 f.

53 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1905

54 Ebd.

55 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1575; Bertram (wie Anm. 8), S. 209. – Diverse Aktenstücke zu der Aufhebung der beiden Klöster (Inventarlisten, Hinweise zu den Pensionen für die geistlichen Personen der beiden Klöster etc. sowie zu dem [teilweisen] Verkauf des Klosters St. Magdalenen und dessen Inventars) finden sich im Bestand HStA Hannover Hann. 94.

Am 12. Dezember 1810 hatte Gouvernatsinspektor Reiche vom Finanzministerium in Kassel die Anweisung erhalten, daß per königlichem Dekret vom 1. Dezember des Jahres unverzüglich die Aufhebung aller Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und aller übrigen, durch das königliche Dekret vom 5. Februar 1808 unter der Oberaufsicht der Generaldirection der geistlichen Güterverwaltung gestellten geistlichen Stiftungen zu erfolgen habe, „mit Ausnahme der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten und der dem Orden der Westphälischen Krone zugetheilten Stiftungen“.⁵⁶ Zwei Tage später teilte Reiche dies der Vorsteherin und dem Konvent des Annuntiatenklusters mit. Es folgte das übliche Verfahren: Aushändigung der Schlüssel zur Kasse, zum Archiv und anderen mit bedeutenden Gegenständen gefüllten Behältnissen, Aufzeichnung des Kassenbestandes und Inventarisierungen; ferner wurde der Wert der Gebäude und sonstiger Grundbesitzungen bestimmt. Die geistlichen Frauen sollten, gemäß den Bestimmungen des Dekretes vom 1. Dezember, bis zur Festsetzung und Zahlung angemessener Pensionen ihre gegenwärtigen Einkommen behalten. Der Konvent bestand am 15. Dezember 1810 – dem Tag nach der Mitteilung, daß das Kloster aufgehoben sei – aus acht Konventualinnen, der Oberin und zwei Laienschwestern.⁵⁷

Mit der Säkularisation des Annuntiatenklusters war am 14. Dezember 1810 das letzte Frauenkloster im Bistum Hildesheim aufgehoben worden. Was aber wurde aus den Bibliotheken, Archiven und ‚Kunstgegenständen‘? Eine umfassende Darstellung kann hier nicht geleistet werden. In der Literatur finden sich z. T. sehr umfassende Angaben zu der aufgeworfenen Frage. Es sei daher nur kurz zusammenfassend angemerkt:

Mit Aufhebung der bis 1809/1810 bestehenden Frauenklöster im Bistum Hildesheim wurden deren Bibliotheken, Archive und ‚Kunstgegenstände‘ bildlich gesprochen ‚in alle Winde zerstreut‘. Die mittelalterlichen Bibliotheken von Wöltingerode, Dorstadt und Heiningen waren bereits 1572 durch Herzog

56 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1575.

57 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1575 u. 1966. – 5 der Konventualinnen kamen aus Hildesheim, eine aus der Nähe von Hildesheim, eine aus der Nähe von Paderborn, eine aus Peine; die Oberin stammte aus Bremen; von den beiden Laienschwestern kam die eine aus Lüneburg, die andere aus der Nähe von Hildesheim. – In dem Kloster der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen lebten am 6. Oktober 1810 noch 16 Konventualinnen und eine Laienschwester, die meisten von ihnen stammten aus Hildesheim bzw. aus der Nähe von Hildesheim, sie waren im Alter zwischen 30 und 68 Jahren, die Laienschwester war 52 Jahre alt (HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1972 u. 2067).

Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel eingezogen worden. Sie gehören heute – wenn auch unvollständig – zum Bestand der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Die Hildesheimer Dombibliothek besitzt mit der Handschrift 729 wahrscheinlich (wie Faust vermutet) ein Werk der einstigen Escherder Klosterbibliothek. Der Verbleib der nachreformatorischen Bibliotheken ist, soweit ich sehe, unbekannt. Auf verschiedene Archive verteilt ist die archivalische Überlieferung der Klöster: u. a. befinden sich im Hauptstaatsarchiv Hannover Urkunden der Klöster Wöltingerode und Escherde. Das Kircheninventar ist in Resten in den ehemaligen Klosterkirchen erhalten. Letzteres gilt für Wöltingerode und Heiningen. Zu einem Großteil wurde es jedoch an andere Kirchen übergeben bzw. verkauft: z. B. befinden sich Ausstattungs- bzw. ‚Kunstgegenstände‘ aus Wöltingerode in den Pfarrkirchen in Vienenburg, aus Escherde in Gronau und Emmerke, aus der 1919 durch ein Feuer zerstörten Klosterkirche in Dorstadt in der heutigen Dorstädter Pfarrkirche.⁵⁸

Zusammenfassend läßt sich für das hier behandelte Thema feststellen:

Der Reichsdeputationshauptschluß hatte, wie dargelegt, für die Frauenklöster im Bistum Hildesheim keine gravierenden Folgen. Das Weiterbestehen der vier hier näher betrachteten Klöster war nicht akut gefährdet. Ganz anders sah es dagegen nach 1806 aus. Seit der Zugehörigkeit zum Königreich Westphalen drohte die Säkularisation der Frauenklöster.

Die Aufhebungsdekrete der westphälischen Regierung widersprachen dabei den Bestimmungen des § 42 des Reichsdeputationshauptschluß, an dessen Entstehung Frankreich maßgeblich beteiligt war; die Regierung hatte nicht die Erlaubnis des Diözesanbischofs eingeholt.

Es ging, so muß man es ganz klar sagen, der Regierung nur ums Geld! Die westphälische Regierung sah in den Frauenklöstern nur den (z. T. bedeutenden) ‚Wirtschaftsbetrieb‘. Der eigentliche Sinn und Zweck der Klöster, der geistlich – religiöse Aspekt, spielte für sie ganz offensichtlich ebensowenig eine Rolle, wie deren Bedeutung als standesgemäße ‚Versorgungsstätte‘ für unver-

58 Kunstdenkmäler (wie Anm. 43), S. 60–66; Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 280; König (wie Anm. 43), S. 481–483, 486; Taddey, Domus sancti Petri apostoli (wie Anm. 6), S. 491–494; Römer-Johannsen (wie Anm. 6), S. 4 f., 12–15; Faust, Germania Benedictina Bd. XI (wie Anm. 4), S. 209 – 211; Faust, Germania Benedictina Bd. XII (wie Anm. 6), S. 822–824.

heiratete Töchter. Die Vorgehensweise der westphälischen Regierung und die dahinter stehende Denkweise unterscheidet sich hierin deutlich von der der preußischen Regierung in den Jahren 1802/1803. Der Besitz der Klöster diente ausschließlich dazu, die eklatante Finanznot der Regierung zu mildern.⁵⁹ Im Gegensatz zu der preußischen Regierung war der westphälischen Regierung das Schicksal der Nonnen weitgehend gleichgültig. Sichtbar wird diese Gleichgültigkeit u. a. daran, daß die Auszahlung der Pensionen, die den Angehörigen der Klöster zugesichert worden waren, immer wieder zu Problemen führte: z. T. wurde unregelmäßig gezahlt, zeitweise auch gar nicht. In Kassel aber wurde z. B. hinsichtlich der Dorstädter und Heiningen Beschwerden erklärt, daß „alle Querelen, welche von geistlichen Mitgliedern der vormaligen Klöster Dorstadt und Heiningen wegen Bezahlung von Pensionsrückständen aufgestellt worden sind oder ferner aufgestellt werden, [...] unbegründet“ seien.⁶⁰ An diesen finanziellen Problemen änderte auch die Tatsache nichts, daß es den Konventen einiger Klöster kurz vor ihrer Aufhebung gelungen war, Gelder dem Zugriff der Regierung zu entziehen. Diese ‚Unterschlagung‘ von Geldern, die de iure der westphälischen Regierung zugestanden hätten, sind beispielweise für Dorstadt und das Annuntiatenklaster nachzuweisen.⁶¹ Zu einer korrekten, regelmäßigen Auszahlung der Pensionen kam es erst, nachdem das Bistum Hildesheim an das Königreich Hannover gefallen war. Eine Erhöhung der Pensionen erfolgte jedoch nicht, ebenso wenig wurde die Säkularisation rückgängig gemacht.⁶² Die Geschichte der Klöster Wöltingerode, Escherde, Dorstadt und Heiningen sowie die des Klosters der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen und des Annuntiatenklaster in Hildesheim endete 1809/1810.

59 Vgl. in diesem Sinne: Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10); S. 287.

60 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 1917; zitiert in Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 237 f.

61 HStA Hannover Hann. 94, Nr. 425, 2280, 2320; vgl. Reden-Dohna, Säkularisation (wie Anm. 10); S. 298.

62 Hierzu umfassend, am Beispiel Heiningen, Taddey, Heiningen (wie Anm. 6), S. 241 f.